

Hans Georg Huber
Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor
D-82438 Eschenlohe

16. August 2009

-per Direkteinwurf in Ihren Briefkasten-

Notariat Dr. Friedrich Brenner
und Dr. Rainer Pannhausen
(als Rechtsnachfolger des Notariats
Dr. Aumüller und Dr. Reiner)
Von-Brug-Strasse 13

D-82467 Garmisch-Partenkirchen

URNr. 2033R/1999 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen u.a.;

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Herausgabe obiger Urkunde haben Sie meinem Sohn (Christian Georg Huber, Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe) am 14.08.2009 verweigert.

Ich mache geltend, dass diese Urkunde 2033R/1999 Steuerbetrug ist und aufgrund dieser Urkunde die seit 1968 im Grundbuch für Irene Anita Huber (Geburtsurkundennr. 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen) an den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen erstrangig eingetragene Aufassungsvormerkung nicht gelöscht werden kann.

Auch haette die Löschung der Aufassungsvormerkung zur Voraussetzung, dass meine Unterschrift vorliegt, was nicht der Fall ist.

Ausserdem gehört mein Sohn zu mir, zum Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe und nicht zur Linie Georg Huber, Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe. Georg Huber ist der Bruder meines Grossvaters Johann Huber (*1875).

Mein Sohn Christian Georg Huber (*1976) erfuhr, dass Sie bereits letzte Woche – also in der Zeit vom 3. bis 7. August 2008 – eine Kopie der URNr. 2033R/1999 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen an eine Frau aushaendigten. Irene Anita Huber hat definitiv die Urkunde in Kopie nicht bei Ihnen abgeholt. Das heisst, Sie haben einer fremden – nicht zur Empfangnahme berechtigten – Person eine Kopie der URNr. 2033R/1999 herausgegeben, waehrend Sie meinem Sohn, der von dieser Urkunde betroffen ist, die Herausgabe verweigern. Denn die Sekretaerin sagte am 14.08.2009, dass sie die Urkunde nicht an Christian Georg Huber (*1976) herausgibt und dass sie den Notar fragt, wenn er dennoch auf Herausgabe besteht. Ich kam diesem Gespraech dann hinzu. Der Notar sagte dann, dass Christian Georg Huber (*1976) ab naechsten Montag wieder kommen kann und ob er dann die Urkunde erhaelt, wird er dann schon sehen. Ich halte fest, dass Ihr Vorgehen eindeutig rechtswidrig ist.

Ich nehme an, dass Sie einer Amtsperson des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen die Urkunde letzte Woche in Kopie aushaendigten. Dazu sind Sie nicht berechtigt (§ 51 BeurkG; notarielle Verschwiegenheitspflicht). Urkunden, die Irene Anita Huber (*1947) unterschrieben hat, dürfen Sie an Dritte überhaupt nicht herausgeben, und zwar auch nicht in Kopie. Diese Urkunde darf nur an Irene Anita Huber (*1947), an mich und an Christian Georg Huber (*1976) herausgegeben werden und an sonst niemand.

Bei Durchsicht des Beurkundungsgesetzes wird das Amtsgericht nur einmal direkt erwaeht, und zwar in § 62 BeurkG. In § 62 I BeurkG heisst es:

Unbeschadet der Zustaendigkeit sonstiger Stellen sind die Amtsgerichte zustaendig für die Beurkundung von

- 1. Erklaerungen über die Anerkennung der Vaterschaft,*
- 2. Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines Kindes,*
- 3. Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen nach § 1615 I des BGB.*

Für diese Bereiche können Sie also rechtsverbindlich keine Stellungnahme abgeben. Deswegen ist offensichtlich die Kopie der URNr. 2033R/1999 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen in Kopie gewandert, das daraufhin illegal das Aktenzeichen: 1 AR 73/O9, SR Blatt 4776-17 anlegte und versucht, meinen Sohn Christian Georg Huber (der wie ich von Johann Huber abstammt) zur Linie Georg Huber, Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe (Bruder meines

Grossvaters Johann Huber: *1875) zu schlagen. Die URNr. 2033R/1999 dient also zur Abstammungsfaelschung.

Mein Sohn Christian Georg Huber wurde am 30.07.1976 in Schrobenhausen geboren. Zu diesem Zeitpunkt lebten ich und meine Ex-Frau im Haus-Nr. 284 a, Schrobenhausen (steht auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen). Nach seiner Geburt wurde Christian Georg Huber (*1976) von der Steuergemeinde Eschenlohe unverzüglich mit Hauptwohnsitz im Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe) im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe angemeldet.

Mein einziger Sohn Christian Georg Huber (*1976) erhielt vom Standesamt Schrobenhausen die Abstammungsurkunde mit der Nr. 246/1976 auf den Namen Christian Huber. In dieser Abstammungsurkunde werde ich als sein Vater und Irene Anita Huber als seine Mutter aufgeführt. Zu einer Abstammungsurkunde werden die Geburtsurkunden der Eltern benötigt. Irene Anita Huber (*1947) hat die Geburtsurkunde mit der Nr. 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen. Mit dieser Geburtsurkunde sind die Eltern von Irene Anita Huber (*1947), und zwar Herr Josef Binder (Geburtsurkundennr. 29/1904 des Standesamtes Oberpiebing, jetzt Aiterhofen) und Frau Anna Maria geb. Hamberger (Geburtsurkundennummer 119/1919 des Standesamtes Schrobenhausen) nachgewiesen. Ich habe die Geburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee. Mit dieser Geburtsurkunde sind meine Eltern, und zwar Georg Huber (Geburtsurkundennummer: 14/1906 des Standesamtes Eschenlohe; damals noch Steuergemeinde Eschenlohe) und Anna Katharina Huber, geborene Hassler (Geburtsurkundennr. 11/1918 des Standesamtes Raboldshausen) und das Haus-Nr. 25 als mein Elternhaus nachgewiesen. Die Geburtsurkunde meines Vaters Georg Huber (Nr. 14/1906 des Standesamtes Eschenlohe) weist seine Eltern, und zwar Johann und Kreszenz Huber und das Haus-Nr. 75 als das Elternhaus von Georg Huber nach.

Durch das Heiratsregister (Nr. 3/1904 des Standesamtes Eschenlohe) meiner Grosseltern Johann und Kreszenz Huber steht fest, dass mein Grossvater Johann Huber (*1875) im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe geboren ist.

Ich verweise auf die am 13.01.1917 geschlossene Geschaeftsregisternummer 47 des königlichen Notariats Garmisch (es dürfte sich dabei um Ihr Notariat handeln). Darin hat mein Grossvater Johann Huber (*1875) von seinem Bruder u.a. das Haus-Nr. 25 gekauft.

Seitdem sind die Linien Georg Huber, Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe und Johann Huber, Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe strikt zu trennen.

Gegen den landwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 10 von Georg Huber, Haus-Nr. 11, Eschenlohe wurde 1934 das Entschuldungsverfahren eröffnet. Dies ergibt sich aus der Geschaeftsregisternummer 1444 vom 30. April 1934 des Justizrats Werner Brenner des Notariats Garmisch (also wiederum aus einer Ihrer Urkunden).

Es ist daher vollkommen undenkbar und ausgeschlossen, dass Sie mich und meinen Sohn und meinen Vater zur Linie Georg Huber (Bruder von Johann Huber: *1875) und zu dessen Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe (samt Entschuldungsverfahren) schlagen und die seit 1968 im Grundbuch stehende Aufassungsvormerkung über die URNr. 2033R/1999 löschen und die falsche Abstammung über das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen bestaetigen lassen, damit das Amtsgericht Ingolstadt das nichtige „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 225/O4 weiterbetreiben kann.

Saemtliche Urkunden, die Sie betreff mich, betreff meinem Sohn Christian Georg Huber (*1976) und betreff meiner Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) erstellten, wurden über Personen erstellt, die von Georg Huber (Bruder von Johann Huber: *1875), Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe abstammen und zu dieser Linie gehören. Das heisst saemtliche Urkunden sind nichtig. Sie haben weder von mir Hans Georg Huber, Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe noch von meinem Sohn Christian Georg Huber, Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe noch von Irene Anita Huber weder Vollmacht noch Auftrag und sind und waren nicht berechtigt zu handeln. Sie durften überhaupt keinen Antrag stellen und überhaupt keine (vollstreckbare) Ausfertigung von Urkunden erteilen.

Es ist nachgewiesen (siehe meine Eingabe vom 15.07.2009 an die Gemeinde Eschenlohe: Anlage 1; auf die dortigen Ausführungen nehme ich zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich Bezug), dass weder ich noch mein Sohn Christian Georg Huber (*1976) noch Irene Anita Huber (*1947) von Georg Huber (Bruder meines Grossvaters Johann Huber: *1875) abstammen und nicht zu den Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe und somit weder zur Gemeinde Eschenlohe noch zur Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, sondern ausschliesslich zum Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe gehören. Über das Haus-Nr. 25 wird u.a. die gesamte Mühle vor Eschenlohe, die Müllerfilz und rund 4.000 ha Wald registriert (vgl. u.a. den Plan von 1762 über die Churfürstlichen Rottstrassen und den sogenannten rechtsunwirksamen Rechtlerprozess der 70-iger Jahre, vgl. u.a. Az.: V ZR 230/73 des Bundesgerichtshofs und Aktenzeichen RReg. 2 Z 137/77 des Bayerischen Obersten Landesgerichts; bei

diesem Prozess wurde dies nicht berücksichtigt). Daran hat sich bis heute nichts geändert. Denn wenn Sie sich den Bereich des Plans von 1762 über die Churfürstlichen Rottstrassen ansehen und dies mit den aktuellen Verhältnissen vergleichen, gibt es auch heute nur einen einzigen Hof in dem Bereich, der 1762 als „Mühl“ (neben dem Ort Eschenlohe) bezeichnet wird. Dies ist der Hof Haus-Nr. 25, den ich und Irene Anita Huber (*1947) betreiben. Christian Georg Huber (*1976) arbeitet dabei mit. Da jede land- und forstwirtschaftliche Fläche einem Hof zuzuordnen ist, gehört der gesamte Bereich „Mühl“ (neben dem Nachbarn der Ortschaft Eschenlohe) zum Haus-Nr. 25. Es gehören auch die Wälder und die Müllerfilz dazu.

Ich habe mir die Grundsteuerkataster für das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe und für das Haus-Nr. 284 (stehend auf der Plan-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen, zu der die Plan-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen gehört), Schrobenhausen angesehen und habe anhand von mehreren Hinweisen festgestellt, was Sie sicherlich längst bereits wissen, und zwar, dass die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen interessanterweise zum Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe gehören bzw. davon abhängen. Das Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (zu der das Haus-Nr. 284 a gehört) und das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe sind eng miteinander verbunden. Das eine Haus (samt allem was dazugehört) hat eine Schutzfunktion für das andere Haus (samt allem was dazugehört).

Den Zusammenhang beider Häuser beweist, dass Christian Georg Huber (*1976) gleich nach seiner Geburt in Schrobenhausen mit Hauptwohnsitz im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe gemeldet wurde.

1968 wurde Irene Anita Huber (*1947) mit ihrer Auflassungsvormerkung an den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen ins Grundbuch BandNr. 40 Blatt Nr. 2422 Seite 73 des Grundbuchamts Schrobenhausen eingetragen.

Diese Auflassungsvormerkung können Sie daher ohne meine Unterschrift und ohne die Unterschrift von Christian Georg Huber (*1976) überhaupt nicht löschen. Über eine Urkunde, die Sie über Haus-Nr. 10, Eschenlohe („Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ und „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ sind das selbe) abgeschlossen haben, kann eine Löschung überhaupt nicht erfolgen.

Sämtliche Urkunden, die ab 25.08.1950 (URNr. 2770 des Notars Dr. Richard Daimer aus Garmisch-Partenkirchen) geschlossen wurden und das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe betreffen, werden offensichtlich der falschen Linie zugeordnet, und zwar werden sämtliche Urkunden über die Linie Georg Huber, Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe (samt dessen Entschuldungsverfahren ab 1934) erfasst (siehe obige Ausführungen), und zwar ausgehend von meinem Vater Georg Huber (*1906). Dass der Bruder von Georg Huber, namens Johann Huber (*1875) bereits 1917 den Guts-/Bauern-/Erbhof Haus-Nr. 25 erwarb und selbst über Abkömmlinge verfügt, wird dabei vollkommen unterschlagen.

Christian Georg Huber (*1976) und Irene Anita Huber (*1947) hatten von den Tatsachen, die nun aufgetreten sind überhaupt keine Ahnung. Auch wussten Sie nicht, dass die von der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt (die nicht zuständig ist; siehe Anlage 1) ausgestellten Pässe alle falsch sind. Denn die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt stellt nur Pässe für Christian Georg Huber, Haus-Nr. 10, Eschenlohe (als Abkömmling von Georg Huber: Bruder von Johann Huber: *1875) und Irene Anita Huber, Haus-Nr. 10, Eschenlohe (als eine Person, die mit einem Abkömmling von Georg Huber: Bruder von Johann Huber: *1875 einmal verheiratet war) aus. Die tatsächlichen Personen Christian Georg Huber, Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe und Irene Anita Huber, Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe haben noch nie einen Pass oder Personalausweis erhalten, und zwar weder von der unzuständigen Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt noch von der unzuständigen Gemeinde Eschenlohe.

Bei den von den bisher von der VG Ohlstadt ausgestellten Pässen handelt es sich um staatliche Fälschungen.

Das Gleiche trifft auf den vom Amt Lubmin (aufgrund den Daten der VG Ohlstadt; siehe obige Ausführungen) unter der Identnummer O425O97188 auf den Namen Christian Georg Huber ausgestellten Personalausweis zu. Dieser Personalausweis wurde über einen Abkömmling von Georg Huber (Bruder von Johann Huber: *1875), Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe ausgestellt und dem tatsächlichen Christian Georg Huber, Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe ausgehändigt. Bei diesem Personalausweis handelt es sich also um eine Fälschung.

Sowohl ich Hans Georg Huber, Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe, als auch Irene Anita Huber, Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe und Christian Georg Huber, Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe haben mit je drei Passbildern bei der Bundesdruckerei GmbH Berlin die Ausstellung von Personalausweisen beantragt (Sendungsnummer des

Einschreibens: RT 3204 1234 9 DE). Auch der Hauptwohnsitz und gewöhnliche Aufenthalt von mir, von Irene Anita Huber und von Christian Georg Huber im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe ist saemtlichen Aemtern und Behörden gemeldet, und zwar auch beim bayerischen Landesamt für Statistik. Das heisst es ist also alles klargestellt und Erforderliche unternommen.

Was mich, Christian Georg Huber und Irene Anita Huber betrifft, ist keine einzige Ihrer bisherigen Urkunden bisher über die richtige Partei geschlossen worden. Das heisst alle bisherigen Urkunden sind rechtsunwirksam und nichtig.

Im Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft des Amtsgerichtsbezirks, Rentamtsbezirks Schrobenhausen, Steuergemeinde Schrobenhausen für das Haus-Nr. 284, Schrobenhausen heisst es auf der Katasterseite 544 1 / 4 I. Quartal 1918: Nachstehendes Anwesen erhaelt nunmehr Hofner Adolf. Als Rechtsgrund heisst es: „Übergabe um 26.000 Mark darunter 5.000 Mark ..., einschliesslich der Grundstücke Steuergemeinde Aresing und Langenmoosen, Urkunde des k. Notariats Schrobenhausen vom 14.09.1917.“ und weiter ganz am Schluss: „HUBER“. Das heisst, erst als mein Grossvater Johann Huber (*1875) am 13.01.1917 das Haus-Nr. 25 von seinem Bruder Georg Huber erwarb und so das Haus-Nr. 25 nicht mehr mit den Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe in Verbindung gebracht werden konnte, erhielt Adolf Hofner das Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (dazu gehören auch die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen). Adolf und Maria Hofner verkauften bereits 1939 die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen und die Haus-Nr. 284, Schrobenhausen an den Vater von Irene Anita Huber (*1947).

Konkret bedeutet dies, dass eine Voraussetzung zur Löschung der für Irene Anita Huber seit 1968 an den Fl.-Nr. 335 und 336 eingetragenen Aufassungsvormerkung ist, dass Sie Christian Georg Huber nicht als Abkömmling von Johann Huber (*1875) einstufen, sondern zu dessen Bruder Georg Huber, zum Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe schlagen und so tun als ob Irene Anita Huber (*1947) mit einem Abkömmling von Georg Huber (Bruder von Johann Huber: *1875) verheiratet gewesen waere. Deswegen haben Sie das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen unrechtmässig nach § 62 BeurkG eingeschaltet.

Das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen ist aber nicht berechtigt und nicht in der Lage, Ihnen dies zu bestaetigen (siehe obige Ausführungen) und schon gar nicht rechtsverbindlich und Sie sind überhaupt nicht berechtigt, das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen anzurufen. Ihnen fehlt, wie bereits dargelegt, sowohl Vollmacht als auch Auftrag.

Selbst in der rechtsunwirksamen URNr. 1392R/1999 (in der weder Vollmacht noch Auftrag für Ihr Notariat festgelegt ist) hat Irene Anita Huber (*1947) anstelle der seit für sie 1968 im Grundbuch eingetragenen Aufassungsvormerkung an den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen den Niessbrauch erhalten. Das heisst der Niessbrauch hat genau den Rang, den vorher die Aufassungsvormerkung hatte. Das heisst der Niessbrauch kommt an erster Stelle.

Sie können daher schon nach der URNr. 1392R/1999 nicht hergehen, den Niessbrauch eintragen lassen, die Aufassungsvormerkung dann separat (URNr. 2033R/1999) löschen lassen und dann der Wüstenrot Bausparkasse AG den ersten Rang einraeumen. Dies wurde nie, nicht einmal nichtig vereinbart.

Ihre URNr. 2033/99 ist daher rechtsunwirksam und nichtig.

Ihre Vorgehensweise hat zur Folge, dass Sie auch Ihre eigene Urkunde, und zwar die URNr. 2163 R/1997 – Wi – völlig ausser Kraft setzen. Die Löschung der seit 1968 für Irene Anita Huber an den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen bestehenden Aufassungsvormerkung ist ausgeschlossen, rechtsunwirksam und nichtig.

Ich fordere Sie daher auf, die aufgrund der URNr. 2033/99 erfolgte Löschung der Aufassungsvormerkung sofort rückgaengig zu machen.

Was die sonstigen Urkunden betrifft, haben Sie von mir nie Vollmacht und Auftrag erhalten. Das heisst Sie durften und dürfen in meinem Namen keine einzige Erklarung abgeben, bei Gericht keinen Antrag stellen und keine (vollstreckbare) Ausfertigung der Urkunden – die meine Rechte betreffen – an Dritte ausstellen. Auch insofern sind Sie verpflichtet, die Angelegenheit richtig zu stellen.

Hochachtungsvoll



(gez. Hans Georg Huber)

Anlage: meine Eingabe vom 15.07.2009 an die Gemeinde Eschenlohe, der auch meine Geburtsurkunde beiliegt;